



12.07.2022

Durchführungsbestimmung

zur Bildung von Spielgemeinschaften (SpG) im Männerbereich des KfV Fußball Wittenberg

Grundsätze

1. **Spielgemeinschaften** (in der Folge nur kurz **SpG** genannt) im Männerbereich sollen dazu dienen, die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen weiter zu ermöglichen. SpG zum Zwecke einer Leistungsförderung, um dadurch beispielsweise eines eventuellen Aufstiegs eines Vereins in eine höhere Spielklasse anzustreben, sind nicht genehmigungswürdig. Die Beantragung einer **SpG** für die Teilnahme am Spielbetrieb, hat zum gleichen Termin wie die Meldung anderer Mannschaften der Vereine zu erfolgen.
2. Voraussetzung zur Bildung einer **SpG** ist, dass eine Mannschaft eines Vereins nicht über die genügende Anzahl von Herrenspielern für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügt. Dann muss man sich mit einem Verein nach Wahl über die Bildung einer **SpG** verständigen.
3. Durch die **SpG** ist ein Verantwortlicher bzw. Vertreter für den Kreisfachverband zu benennen.
4. Die Haftung für Verbindlichkeiten der **SpG** gegenüber dem Kreisfachverband und auch gegenüber Übungsleitern oder Spielern muss geregelt sein.
5. Die Spieler einer **SpG** bleiben Mitglieder ihrer Stammvereine.

I. Allgemeines

Gemäß § 13 Ziffer 4 SpO FSA können die Kreisfachverbände in begründeten Ausnahmefällen zeitlich befristet **SpG** im Männerbereich auf Kreisebene zulassen.

II. Voraussetzungen

- a) **SpG** werden nur zugelassen, wenn mindestens eine Mannschaft der angestrebten **SpG** vorübergehend einen geordneten Spielbetrieb wegen zu geringer Anzahl einsatzfähiger Spieler nicht aufrechterhalten kann. In einer **SpG**, die aus vier Vereinen gebildet werden soll, müssen mindestens drei Mannschaften der angestrebten **SpG** vorübergehend ihren bisherigen geordneten Spielbetrieb wegen zu geringer Anzahl einsatzfähiger Spieler nicht aufrechterhalten können (beachte Pkt. III a).
- b) Vereinsmannschaften mit weniger als 6 (sechs) Spielern können keine **SpG** eingehen. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich nur für *ein (1) Jahr* und endet am 30.06. des jeweiligen Spieljahres. Für die Folgesaison muss ein neuer Antrag gestellt werden. Wird für das folgende Spieljahr kein neuer fristgerechter Antrag auf Gründung einer **SpG** gestellt, gilt diese automatisch als aufgelöst.
- c) Im Männerbereich auf Kreisebene besteht die Möglichkeit, dass zwei Vereine eine **SpG** ihrer zweiten Mannschaften bilden. Diese zweiten Mannschaften sind jedoch nur so weit aufstiegsberechtigt, bis zu der Klasse oder Liga, wo keine 1. Mannschaft der Vereine dieser **SpG** zugehörig ist.



Kreisfachverband Fußball Wittenberg



- d) Die an einer **SpG** beteiligten Vereine bleiben selbstständige Mitglieder des Verbandes.
- e) Vereine dürfen zum Spielbetrieb nicht mehr als *eine (1) SpG* stellen.

III. Antragsverfahren

- a) Der Antrag auf Genehmigung einer **SpG** ist von den beteiligten Vereinen spätestens bis zum 30. Juni vor Beginn der jeweiligen Spielserie beim Spielausschuss des Kreisfachverbandes einzureichen. Dieser hat hierzu Stellung zu nehmen und den Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Eine **SpG** darf aus maximal vier (4) Vereinen gebildet werden (beachte Pkt. II a).
- b) Dem Antrag ist beizufügen:
 - a. Name und Anschrift des für die **SpG** hauptverantwortlichen Vereins.
 - b. Diesem Antrag ist in eine Namensliste aller Spieler, unter Beachtung der Anzahl der Spieler nach Pkt. II, mit folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Geb.-Datum, Spielerpassnummer und Stammverein beizufügen.
 - c. eine Vereinbarung der beteiligten Vereine betreffend Spielstätten bei Pflichtspielen.
- c) Wird der Antrag abgelehnt, informiert der Vorsitzende des Spielausschusses die beteiligten Vereine.

IV. Spielberechtigung und Spielbetrieb

- a) Die Spielberechtigung für die **SpG** beginnt mit der Erteilung der Genehmigung.
- b) In Mannschaften einer **SpG** sind alle Männerspieler der beteiligten Vereine spielberechtigt, ohne dass es einer besonderen Eintragung in den Spielerpass bedarf. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tage der Genehmigung durch den Spielausschuss, jedoch gemäß Punkt II.
- c) Spieler, die in einer Mannschaft einer **SpG** nicht mitwirken wollen, haben dies ihrem Verein bis spätestens 30.06. durch Aufgabe einer Einschreibesendung mitzuteilen.
- d) Nach Auflösung einer SpG bleibt die Spielberechtigung der Spieler ihrer Mitgliedsvereine unberührt.

V. Auflösung/Zurückziehen einer SpG

- a) Bei Auflösung einer **SpG** nach Abschluss einer Spielserie spielt die federführende (hauptverantwortliche) Vereinsmannschaft der **SpG** in der Spielklasse oder Liga weiter, welcher die **SpG** nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein Aufstiegsrecht sowie ein Abstieg gehen auf sie über.
- b) Die neben der federführenden (hauptverantwortlichen) beteiligte zweite Vereinsmannschaft der **SpG** ist bei Auflösung der **SpG** grundsätzlich in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen. Der KfV Fußball Wittenberg behält sich vor, in Ausnahmefällen über die Klassenzugehörigkeit zu entscheiden.
- c) Bei Auflösung einer **SpG** während der Meisterschaftsrunde, können die Spiele von der den Spielbetrieb weiterführenden Vereinsmannschaft mit allen Verpflichtungen übernommen



Kreisfachverband Fußball Wittenberg



werden. Ein mögliches Aufstiegsrecht in Form von Direktaufstieg oder die Teilnahme an Relegationsspielen zur nächst höheren Spielklasse ist aber in diesem Fall ausgeschlossen. Die ausscheidende Vereinsmannschaft der **SpG** ist in der Folgesaison grundsätzlich in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen. Der KfV Fußball Wittenberg behält sich vor, in Ausnahmefällen über die Klassenzugehörigkeit zu entscheiden.

- d) Bei einem Zurückziehen einer **SpG** während der Meisterschaftsrunde und keiner Weiterführung der Spiele einer der beiden Vereinsmannschaften der **SpG**, können beide ausscheidenden Vereinsmannschaften in der folgenden Saison nur in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt werden. Der KfV Fußball Wittenberg behält sich vor, in Ausnahmefällen über die Klassenzugehörigkeit zu entscheiden.

VI. Auf- und Abstieg

- a) Sollte die **SpG** in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt werden, kann bei Erringung der Meisterschaft oder einer aufstiegsberechtigten Platzierung in einer Spielklasse oder Liga nur die federführende Vereinsmannschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen.
- b) Steht eine **SpG** als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der **SpG** der Abstieg nicht umgangen werden. Im Fall einer Auflösung muss auch der federführende Verein absteigen.

VII. Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigung einer **SpG** für das jeweilige Spieljahr beträgt **0,00 €**.

VIII. Sportgerichtsverfahren

Der federführende Verein haftet für alle Vorkommnisse und Vergehen.

Gegen eine Entscheidung des Spielausschusses kann binnen einer Woche der Rechtsbehelf "Anrufung" gemäß § 14 RVO genutzt werden. Gegen eine Entscheidung des Sportgerichtes ist eine "Beschwerde" nach § 18 Ziffer 2 u. 3 RVO beim Gericht zu erheben, welches die Entscheidung erlassen hat.

Beschluss vom: 12.07.2022

gez. Joachim Golly

Präsident KfV Wittenberg

gez. André Göricke

Vorsitzender Spielausschuss KfV Wittenberg